

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr.12 Seite 1 11. Juni 2002

INHALT

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 02

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung

vom 08.05.2002

Aufgrund des § 20 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 14.Dezember 1999 (GVBI. S. 629) gibt sich die Studentenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) folgende Beitragsordnung:*)

§ 1 Beitragspflicht

Jeder immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin der Technischen Fachhochschule Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag pro Semester ist im Voraus zu entrichten. Ab dem WS 2002/03 beträgt der Beitrag 8,- EUR für alle immatrikulierten Studenten und Studentinnen.

§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden durch die Verwaltung der Technischen Fachhochschule Berlin für die Studentenschaft kostenlos eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass der Beiträge

Auf schriftlichen Antrag kann die Beitragszahlung für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Eine Wiederholung der Stundung bzw. Erlassung ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Allgemeine Studentenausschuss.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH-Berlin in Kraft und gilt bis zu ihrer nächsten Änderung.

^{*)} Vom Präsidenten genehmigt am 8.5.2002